

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Geschäftsleitung	Geschäftsleiter Herr Schubert		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	15.12.2025	öffentlich	Entscheidung
Betreff	<b>Einbringung von Wasserversorgungsbetrieben – Genehmigung des Vertrags</b>		

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens der drei Wasserversorgungsunternehmen im südlichen Hesselbergraum hatten sich alle Beteiligten (Mitgliedsgemeinden und Zweckverbände) beschlussmäßig mit der Aufgaben- und Vermögensübertragung auseinandersetzen.

Unter Beteiligung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (Herr Dr. Weber) und des Notariats Gunzenhausen-Wassertrüdingen (Frau Dr. Stiebitz) sind nach einer **Vorbermerkung (A.)** alle erforderlichen Punkte zur

- **B. Einbringung von Wasserversorgungsbetrieben**
  - Unternehmensübertragung (I.),
  - Einbringung des [Sach-]Anlagevermögens (II.),
  - Übertragung von Vorratsvermögen (III.),
  - Abtretung der Forderungen und dinglichen Rechte (IV.),
  - Kassenbestand und Rechnungsabgrenzung (V.),
  - Eintritt in die Vertragsverhältnisse (VI.),
  - Verbindlichkeiten (VII.),
  - Übergabe der Geschäftsunterlagen samt Auskunftspflicht (VIII.),
  - Rechte wegen Sachmängeln (IX.),
  - Arbeitnehmer (X.),
  - Leistungsbestimmungsrecht (XI.) sowie
  - Regelungen für den Fall der Nichtübertragbarkeit einzelner Aktiva und Passiva (XII.),
- **C. Grundbesitzübertragung**
  - Grundbuchstand und Lastenfreistellung (I.),
  - Überlassung und Auflassung (II.) sowie
  - Besitzübergang mit Haftung für Mängel und einmalige öffentliche Lasten (III.) und
- **D. Bestimmungen für die Einbringung und Übertragung**
  - Gegenleistung und Rechtsgrund einschließlich des noch zu erstellenden Darlehensvertrags mit der Stadt Wassertrüdingen (I.),
  - Vollmacht (II.) und
  - Hinweise (III.)

erarbeitet und erörtert worden.

Entsprechend einem **Anlagenverzeichnis** (IV.) sind der Urkunde Anlagennachweise und Bilanzen aus 2023 (Anlage 1) sowie der einzubringende Grundbesitz der Stadt Wassertrüdingen (Anlage 2) und der einzubringende Grundbesitz des Zweckverbandes Rastberg-Gruppe (Anlage 3) beigelegt.

Seit dem 14. Oktober 2025 liegt die verbindliche Steuerauskunft des zuständigen Finanzamtes Ansbach vor, wonach es für die Hesselberg-Gruppe im Rahmen der Einbringung zu

keiner Aufdeckung der stillen Reserven kommt bzw. aus der Übertragung keine Steuerpflicht nach § 20 EstG ausgelöst wird und es sich daher nicht um einen kapitalertragssteuerpflichtigen Vorgang handelt.

Ebenfalls löst eine entgeltliche Veräußerung der Rastberg-Gruppe und der städtischen Wasserversorgung Wassertrüdingen zu Buchwerten mit nachfolgender Einlage der Kaufpreisforderung keine Aufdeckung von stillen Reserven aus und stellt keinen kapitalertragssteuerpflichtigen Vorgang dar.

Auf dieser Basis konnte am 24. November 2025 die notarielle Vertragsbeurkundung vollzogen werden, um die allseitige Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen.

Der Inhalt des Vertrages kann bei Bedarf im nicht-öffentlichen Teil vorgestellt werden. Für diesen Fall könnte die öffentliche Sitzung unterbrochen und die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen hat vom Inhalt der Urkunde des Notariats Gunzenhausen-Wassertrüdingen, Frau Dr. Stiebitz, vom 24. November 2025 mit der UVZ-Nr. 1810/2025, mit dem Inhalt „Vertrag zur Einbringung von Wasserversorgungsbetrieben“ unter „Übergang der Wasserversorgung der Stadt Wassertrüdingen sowie des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe auf den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe“ Kenntnis genommen und genehmigt alle darin für die Stadt Wassertrüdingen abgegebenen Erklärungen vorbehaltlos.